

**SATZUNG**  
der  
**Interessengemeinschaft Camper für Camper Kahl e.V.**  
**(IGCfCK)**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft Camper für Camper Kahl**“ folgend **IGCfCK** genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen werden und erhält sodann den Zusatz e.V. .
- (2) Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand der IGCfCK ist Kahl am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Die Verbesserung der Kommunikation der Camper untereinander, und der stetige Kontakt zwischen Dauer-Campern und der Verwaltung
  - Die Steigerung des Allgemeinwohls aller Dauercamper auf dem Campingplatz des Eigenbetriebes der Gemeinde Kahl am Main.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
  - Organisation von Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche, Senioren und alle anderen Dauercamper (z.B. Erzählcafé, Bastelnachmittage, Spielabend, sportliche Aktivitäten, Mini-Disco usw.)
  - Gestaltung und Organisation von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen zu „Camper-Themen“ (z.B. Brandsicherheit, Erste-Hilfe, Versicherung usw.)
  - Förderung zur konstruktiven Mitarbeit aller Camper
  - Bereitstellung eines Raumes für die Veranstaltungen der IGCfCK

**§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die IGCfCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die IGCfCK ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der IGCfCK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IGCfCK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (7) Die IGCfCK ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Vereine, Firmen und Organisationen können als „Fördermitglieder“ der IGCfCK beitreten.

Aktive Mitglieder sind die in der IGCfCK direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv am Vereinsgeschehen betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck der IGCfCK in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um die IGCfCK verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben allerdings die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Aufnahme in die IGCfCK erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung muss dem Antragssteller keine Begründung gegeben werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlich beantragten Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen der IGCfCK, kann dies zum Ausschluss durch den Vorstand führen. Derart grobe Verletzungen sind u.a. Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder das Nichtzahlen der Beiträge.
- (7) Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der IGcfCK auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen / Mitgliederversammlungen der IGcfCK vergünstigt teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die IGcfCK und deren Zwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in die IGcfCK werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von 1-mal dem Jahresbeitrag, höchstens jedoch 15 EUR im Jahr, erhoben werden.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben werden auch freiwillige Geldspenden entgegengenommen.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
- den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,

- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, sowie deren Änderungen,
  - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der IGCFCK nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die der IGCFCK zuletzt bekannten Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstand,
  - Wahl des Vorstand und der Kassenprüfer, sofern dies ansteht,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge, sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der IGCFCK erfordert.
- (6) Der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Wunsch an jedes Mitglied per E-Mail versendet werden, wenn

die Adresse bekannt ist, ansonsten kann es von jedem Mitglied im Vereinsraum eingesehen werden.

### **§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder / Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen / Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Zweckänderung des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt erforderlich, wobei die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.
- (6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

### **§10 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- 1. Beisitzer/in

- 2. Beisitzer/in
  - 3. Beisitzer/in
- (2) Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann besondere Aufgaben / Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen, oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
- (5) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3 Mehrheit zuvor zugestimmt wurde.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail gefasst werden. Sie sind bei der Dokumentation entsprechend zu kennzeichnen.
- (10) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, welches von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss. Diese Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

### **§11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten der IGCfCK sein.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt

sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### §12 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung der IGCfCK kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung der IGCfCK bedarf der Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung soll das verbleibende Vermögen der Gemeinde Kahl zufließen, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### §13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Der geänderte Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2012 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder der IGCfCK zeichnen wie folgt:

1) H. - S. -

6) M. Braun

2) Beate Gross

7) D. Mack

3) Alexandra Schuler

8) G. Richter

4) [Signature]

5) [Signature]